

<b>STELLUNGNAHME zur Anfrage</b> Stadträtin Doris Baitinger (SPD) Stadträtin Gisela Fischer (SPD) Stadträtin Angela Geiger (SPD) Stadträtin Elke Ernemann (SPD) Stadtrat Hans Pfalzgraf (SPD)  vom: 14.12.2010 eingegangen: 14.12.2010	Gremium:  Termin: Vorlage Nr.: TOP:  Verantwortlich:	<b>20. Plenarsitzung Gemeinderat</b>  <b>25.01.2011</b> <b>641</b> <b>21</b> <b>öffentlich</b> <b>Dez. 5</b>
<b>Berufsfeuerwehr</b>		

**1. Welche Auswirkungen hat die Verlängerung der Lebensarbeitszeit bei der Berufsfeuerwehr der Stadt Karlsruhe?**

Die Auswirkungen sind noch nicht konkret absehbar - allerdings eröffnet die maßvolle Anhebung der Lebensarbeitszeit (ab 2012 um 1 Monat - erst im Jahr 2029 ist die Erhöhung um 2 Jahre erreicht) die Möglichkeit, Erfahrungen im Umgang mit den Auswirkungen auf die Berufsfeuerwehr zu sammeln.

Einerseits verschiebt dann zukünftig die verlängerte Lebensarbeitszeit den pensionsbedingten Personalausgleich je Einsatzbeamten prinzipiell um zwei Jahre, was allerdings voraussetzt, dass die Beamten ihren Dienst bei der Feuerwehr bis zur letzten Dienstschrift verrichten können. Andererseits zeigt die Erfahrung schon heute, dass dies aus gesundheitlichen Gründen nicht bei allen Einsatzbeamten der Fall sein wird. Die psychischen und physischen Belastungen des Einsatzdienstes und altersentsprechende Erkrankungen verhinderten schon bisher bereits bei einem Teil der Beamten die Ausübung des Dienstes bis zum Erreichen des Pensionseintrittsalters (eine vorzeitige Zuruhesetzung wegen Dienstunfähigkeit vor dem 60. LJ ist wie bisher mit einem 0,3%-Abschlag pro Monat des Ruhestandes bezogen auf das Referenzalter 60. LJ verbunden. Erst bei einer Zuruhesetzung nach dem 60. LJ erfolgt kein Abschlag). Für diese Fälle waren in der Vergangenheit 5 Stellen zur besonderen Verwendung (z. B. V.) - dies entspricht ca. 3 % - zur Überbrückung bis Erreichen des Pensionseintrittsalters bei der Branddirektion ausreichend.

Die nun beschlossene Verlängerung der Lebensarbeitszeit legt daher nur dann eine Erhöhung dieser Planstellen für einsatzdienstuntaugliche Beamte nahe, wenn diese noch eingeschränkt bei der Branddirektion eingesetzt werden sollen und keine Zuruhesetzung wegen Dienstunfähigkeit vorgenommen wird. Für diesen Beamten gelten die Besonderheiten der Feuerwehr dann jedoch häufig nicht mehr (z. B. Wegfall der Feuerwehrzulage, es gilt dann die allg. Altersgrenze 65. LJ - zukünftig hinausgeschoben auf das 67. LJ). Die Entwicklung ist zunächst zu beobachten.

**2. Wie hoch ist der Anteil von Feuerwehrleuten mit eingeschränkter Feuerwehrdiensttauglichkeit bei älteren Feuerwehrleuten?**

*siehe Ziff. 1*

**3. Gibt es ein Konzept, wie Feuerwehrleute mit eingeschränkter Feuerwehrtauglichkeit innerhalb der Stadtverwaltung und den städtischen Gesellschaften weiter beschäftigt werden können?**

Es gibt ein internes städtisches Konzept zum Umgang mit längerfristigen gesundheitlichen Einschränkungen bzw. Langzeiterkrankungen von Feuerwehrbeamten.

Allerdings hat die Stadtverwaltung nach intensiver und eingehender Prüfung ebenso wie der Städtetag im Namen der baden-württembergischen Städte mit Berufsfeuerwehr im Rahmen der Anhörung zum Gesetzesentwurf ausführlich begründet darauf hingewiesen, dass eine Weiterbeschäftigung einsatzdienstuntauglicher Feuerwehrbeamter außerhalb der Feuerwehr nur theoretisch, aber nicht praktisch umsetzbar ist und innerhalb der Kommunen Mehrkosten verursachen wird.

Die Grundproblematik besteht darin, dass die feuerwehrspezifische Ausbildung und Erfahrung sehr weit von dem Anforderungsprofil anderer Stellen im Konzern Stadt abweicht. Dabei ist zu beachten, dass die ursprünglich abgeschlossene handwerkliche Berufsausbildung der Feuerwehrbeamten zu den in Frage stehenden Zeiten mehrere Jahrzehnte zurückliegt, was einen Einsatz in feuerwehremden Einsatzfeldern deutlich erschwert (z. B. Erledigung technischer Aufgaben - etwa beim Amt für Hochbau und Gebäudewirtschaft). Dabei muss die Situation differenziert nach Lebensalter und Dienstzeit betrachtet werden. Bei lebensälteren Feuerwehrbeamten (ca. ab 50. Lebensjahr) ist nach der aktuellen Rechtsprechung der Wechsel in eine andere Laufbahn, der Qualifizierungsmaßnahmen voraussetzt (z. B. nichttechnischer Verwaltungsdienst), in der Regel nicht mehr zumutbar.

Zum anderen ist ein zukünftiger Einsatz außerhalb der Branddirektion mit der deutlichen Verlängerung der Lebensarbeitszeit (dann gilt - Regelaltersrente erst 65. LJ, hinausgeschoben bis 2029 auf 67. LJ) verbunden, was die Betroffenen oftmals als zusätzliche Belastung empfinden.

Die Suche nach einem neuen Einsatzfeld bedarf jeweils einer ganz individuellen Betrachtung, deren Erfolg auch überwiegend von der Einstellung sowie der persönlichen Bereitschaft und Einsicht eines jeden Einzelnen abhängt. Grundsätzlich hat der Beamte einen Anspruch auf amtsangemessene und leidensgerechte Beschäftigung - vorrangig in seiner Laufbahn (= feuerwehrtechnischer Dienst). Ersteres kann sowohl innerhalb der Stadtverwaltung als auch bei den städtischen Gesellschaften aufgrund des bisher sehr spezifischen und verantwortungsvollen Tätigkeitsprofils eines Feuerwehrbeamten (Rettung von Leben etc.) realistisch gesehen so gut wie nicht erbracht werden.

Eine der Wertigkeit (z. B. A 9) entsprechende Tätigkeit im Verwaltungsbereich (= dies bedingt wie alle anderen Einsätze außerhalb der Branddirektion einen Laufbahnwechsel) wiederum erfordert vertiefte Verwaltungskenntnisse und einschlägige Berufserfahrung, welche ein Quereinsteiger - auch nach einschlägigen und umfangreichen Schulungen bzw. Qualifizierungsmaßnahmen - nicht in dem für die Aufgabenerledigung dieser Wertigkeit (A 9 entspricht der Endstufe des mittleren Dienstes) maßgeblichen Umfang erbringen kann.

Die Übertragung einer geringerwertigen Tätigkeit innerhalb oder außerhalb der Laufbahngruppe kann dem Beamten nur in bestimmten Fällen zugemutet werden. Zudem muss er hierfür gesundheitlich geeignet sein. Hierbei ist zu beachten, dass die Entscheidung über die arbeitsmedizinische Verwendbarkeit der Einsatzbeamten eine sehr komplexe und individuelle Einzelfallentscheidung ist, die sich nicht verallgemeinern lässt. Häufig liegen jedoch multiple Einschränkungen der Beamten vor, so dass die gesundheitlichen Einschränkungen die wenigen theoretisch möglichen Einsätze - egal, ob innerhalb oder außerhalb des Laufbahnbereiches (insbesondere im handwerklichen Bereich) - zusätzlich beschränkt bzw. ausschließt.

Im gesamtstädtischen Interesse und unter Berücksichtigung der sozialen Aspekte - insbesondere unter Berücksichtigung der Tatsache, dass es sich bei den Betroffenen überwiegend um lebensältere Beamte handelt - empfiehlt die Branddirektion (unter Berücksichtigung der unter Punkt 1 ausgeführten Gedanken) längerfristig eine maßvolle Erhöhung der z.-b.-V.-Stellen im Bereich der Branddirektion, denn nur so können diese Mitarbeiter ihre umfangreichen Erfahrungen noch sinnvoll und wertschöpfend zum Nutzen der Stadt Karlsruhe einsetzen. Die Entwicklung wird beobachtet.